

# Senftenberger Anzeiger

Anrichtungsblatt und Anzeiger für den Niederlausitzer Industriebezirk,  
insbesondere für den Amtsgerichtsbezirk Senftenberg  
Fernsprech-Anschlüsse: Senftenberg 498 und 510, Ruhland 207,  
Ortrand 48, Lautawerk 221



Tageszeitung für Stadt und Land  
Publikations-Organ für die Reichs-, Staats- und Kommunal-Behörden  
Geschäftsstelle: Senftenberg A.-L., Am Markt Nr. 11  
Druckerei: Laugstraße Nr. 19

Verlag und Vertriebsdruck von Gebrüder Grubmanns Buchdruckerei in Senftenberg, Ruhland und Ortrand - Mitglied des Vereins Deutscher Zeitungs-Verleger  
Redaktion: Senftenberg, Laugstraße 19 - Berliner Redaktion: Berlin SW 61, Blücherstraße 12 - Fernruf: Boerwald 5011

163. Nr. 1933

erschint 6mal wöchentlich (außer Sonn- und Feiertagen). Bezugspreis: In den Geschäfts- und den Abholstellen wöchentlich 20 Pf., einzelne Nummern je nach Umfang 10 und 15 Pf., Monatslisten 1,20 M. Durch den Zeitungsboten frei ins Haus geliefert monatlich 20 Pf., mehr durch die Post freibleibend.

Sonnabend, den 15. Juli 1933  
(Sonntags-Ausgabe.)

Anzeigenpreis: Die einseitige Zeilenbreite 10 Zeilen, die zweite Seite 8 Pf., die dritte 6 Pf., die vierte 5 Pf., die fünfte 4 Pf., die sechste 3 Pf., die siebte 2 Pf., die achte 1 Pf., die neunte 1 Pf., die zehnte 1 Pf., die elfte 1 Pf., die zwölfte 1 Pf., die dreizehnte 1 Pf., die vierzehnte 1 Pf., die fünfzehnte 1 Pf., die sechzehnte 1 Pf., die siebzehnte 1 Pf., die achtzehnte 1 Pf., die neunzehnte 1 Pf., die zwanzigste 1 Pf., die einundzwanzigste 1 Pf., die zweiundzwanzigste 1 Pf., die dreiundzwanzigste 1 Pf., die vierundzwanzigste 1 Pf., die fünfundzwanzigste 1 Pf., die sechsundzwanzigste 1 Pf., die siebenundzwanzigste 1 Pf., die achtundzwanzigste 1 Pf., die neunundzwanzigste 1 Pf., die dreißigste 1 Pf., die einunddreißigste 1 Pf., die zweiunddreißigste 1 Pf., die dreiunddreißigste 1 Pf., die vierunddreißigste 1 Pf., die fünfunddreißigste 1 Pf., die sechsunddreißigste 1 Pf., die siebenunddreißigste 1 Pf., die achtunddreißigste 1 Pf., die neununddreißigste 1 Pf., die vierzigste 1 Pf., die einundvierzigste 1 Pf., die zweiundvierzigste 1 Pf., die dreiundvierzigste 1 Pf., die vierundvierzigste 1 Pf., die fünfundvierzigste 1 Pf., die sechsundvierzigste 1 Pf., die siebenundvierzigste 1 Pf., die achtundvierzigste 1 Pf., die neunundvierzigste 1 Pf., die fünfzigste 1 Pf., die einundfünfzigste 1 Pf., die zweiundfünfzigste 1 Pf., die dreiundfünfzigste 1 Pf., die vierundfünfzigste 1 Pf., die fünfundfünfzigste 1 Pf., die sechsundfünfzigste 1 Pf., die siebenundfünfzigste 1 Pf., die achtundfünfzigste 1 Pf., die neunundfünfzigste 1 Pf., die sechzigste 1 Pf., die einundsechzigste 1 Pf., die zweiundsechzigste 1 Pf., die dreiundsechzigste 1 Pf., die vierundsechzigste 1 Pf., die fünfundsechzigste 1 Pf., die sechsundsechzigste 1 Pf., die siebenundsechzigste 1 Pf., die achtundsechzigste 1 Pf., die neunundsechzigste 1 Pf., die siebenzigste 1 Pf., die einundsiebzigste 1 Pf., die zweiundsiebzigste 1 Pf., die dreiundsiebzigste 1 Pf., die vierundsiebzigste 1 Pf., die fünfundsiebzigste 1 Pf., die sechsundsiebzigste 1 Pf., die siebenundsiebzigste 1 Pf., die achtundsiebzigste 1 Pf., die neunundsiebzigste 1 Pf., die achtzigste 1 Pf., die einundachtzigste 1 Pf., die zweiundachtzigste 1 Pf., die dreiundachtzigste 1 Pf., die vierundachtzigste 1 Pf., die fünfundachtzigste 1 Pf., die sechsundachtzigste 1 Pf., die siebenundachtzigste 1 Pf., die achtundachtzigste 1 Pf., die neunundachtzigste 1 Pf., die neunzigste 1 Pf., die einundneunzigste 1 Pf., die zweiundneunzigste 1 Pf., die dreiundneunzigste 1 Pf., die vierundneunzigste 1 Pf., die fünfundneunzigste 1 Pf., die sechsundneunzigste 1 Pf., die siebenundneunzigste 1 Pf., die achtundneunzigste 1 Pf., die neunundneunzigste 1 Pf., die hundertste 1 Pf.

58. Jahrgang

Bei Wiederholungen von Anzeigen wird Rabatt gewährt, bei größeren und öfteren Aufträgen sind besondere Ermäßigungen zu machen. Für unentgeltlich gelieferte Anzeigen, welche durch Fernsprecher sowie Eisenbahn- und Postbefreiungen zu bestimmten Zeiten und Plätzen nicht mehr übernommen werden können, ist der Besteller für die Kosten der Befreiung zu sorgen. In Fällen von höherer Gewalt (Streik, Auslieferung, Betriebsstörungen) hat der Besteller seinen Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises unberücksichtigt zu lassen.

## Ein Großtag der Regierungsarbeit.

### Beschlüsse des Reichskabinetts.

Amlich wird mitgeteilt:  
Das Reichskabinett begann seine Sitzung bereits um 11 Uhr vormittags. Verabschiedet wurden ein Gesetz über die Einziehung völk- und staatsfeindlichen Vermögens, ein Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit, ferner ein Gesetz, das die Neubildung von politischen Parteien unter Strafe stellen soll, und ein Gesetz über die Zulassung öffentlicher Spielbanken. Eine solche ist zunächst nur für Baden-Württemberg vorgesehen. Die Verwendung der Einnahmen aus dieser Spielbank darf nur zu gemeinnützigen Zwecken erfolgen.  
Das Reichskabinett stimmte ferner einem Voranschlag des Reichsinnenministers zu, wonach für den Fall einer Befragung des Volkes neue gesetzliche Bestimmungen zu erlassen sind.  
Gegen 14 Uhr trat eine zweistündige Mittagspause ein.

Das Reichskabinett trat um 16.30 Uhr zu einer weiteren Sitzung zusammen, die angesichts der außerordentlich großen Tagesordnung bis in die Nachtstunden dauerte. Eine Reihe der vom Kabinett am Freitagabend beschlossenen Maßnahmen werden wegen der vorgeschrittenen Stunde erst am Sonnabend veröffentlicht werden können.

Das Kabinett beschäftigte sich u. a. mit dem Gesetz über das Reichslandvolk. Die Reichsregierung nahm das Gesetz einstimmig an. Der Kanzler sprach dem Vizekanzler von Papen seinen und des Kabinetts besonderen Dank für die erfolgreiche Verhandlungsführung aus. Der Inhalt des Kontrahats wird erst nach Unterzeichnung des Vertrages veröffentlicht.

### Das ganze Volk muß sich in den Dienst des Luftschutzes stellen.

Die Führer des Reichsluftschutzes bei Göring.  
Der Reichsminister der Luftfahrt, Ministerpräsident Göring, empfing das Präsidium, den Präsidialrat und die Landesgruppenleiter des Reichsluftschutzbundes.  
Minister Göring stellte in seiner Ansprache die übertragene Bedeutung der Luftwaffe die Wehrlosigkeit Deutschlands zur Luft gegenüber. Bei dieser Sachlage komme dem zivilen Luftschutz eine besondere Bedeutung gerade für das deutsche Volk zu, damit dieses davor bewahrt bleibe, völlig schutzlos der Luftgefahr ausgeliefert zu sein.  
Die Durchführung des Luftschutzes sei daher eine der wichtigsten Aufgaben des neuen Deutschlands, die nur mit eifriger Kraft und angespanntester Leistung aller Beteiligten gemeistert werden könne. Dem Reichsluftschutzbund als dem Träger des Selbstschutzes der Bevölkerung solle jede Unterstützung zuteil werden, um die Arbeiten des Bundes zu fördern und etwa auftretende Schwierigkeiten zu beseitigen.  
Eingehend vorbereitete sich der Minister über die Durchführung des zivilen Luftschutzes und des Selbstschutzes der Bevölkerung, die nur dann möglich sei, wenn das ganze Volk sich in den Dienst des Luftschutzes stelle. Zur Überprüfung der getroffenen und noch zu treffenden Maßnahmen seien Luftschutzübungen unerlässlich. Der Luftschutz müsse so vorbereitet werden, daß er innerhalb der kürzesten Frist wirksam werden könne. Der Minister schloß seine Ausführungen mit einem Bekenntnis zum Frieden, für dessen Erhaltung die Durchführung des zivilen Luftschutzes von höchster Bedeutung sei.

Wie stark der erst vor wenigen Wochen gegründete Reichsluftschutzbund bereits im Volk Boden gefaßt hat, beweist die Zahl von fast 300 Ortsgruppen im Reich, die in der nächsten Zeit um ein Vielfaches vermehrt werden. Getragen von dem Vertrauen des Volkes und seiner Regierung, wird der Reichsluftschutzbund nimmer in allen seinen Gliederungen in noch verstärktem Maße tätig sein.  
Das ganze Volk muß ihm helfen

Ferner verabschiedete das Reichskabinett den Entwurf des Gesetzes über die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche und eine Verordnung zur Einführung des Gesetzes der Deutschen Evangelischen Kirche.  
Weiter wurden folgende Gesetzesentwürfe verabschiedet: Gesetz zur Sicherung der Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen; Gesetzesentwurf über die Bekämpfung von Betr. Bayern und Württemberg; ferner den Gesetzesentwurf über die Einschränkung der Verwendung von Maschinen in der Zigarrenindustrie; Gesetzesentwurf über die Errichtung von Zwangsstellen und einen weiteren Entwurf über die Änderung der Kartellverordnung; weiter das Gesetz über die Übertragung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung. Die Aufgaben des Reichskommissars werden auf den Reichswirtschaftsminister bzw. auf den Reichsernährungsminister übertragen. Weiter wurden verabschiedet ein Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels vom 12. Mai 1933; das Gesetz zur Gleichschaltung des Aufsichtsrates der Bank für deutsche Industrieobligationen und zur Änderung des Industriebankgesetzes vom 31. März 1931.

Das Kabinett beschäftigte sich dann mit Richtlinien für die Vergabe öffentlicher Aufträge sowie mit Maßnahmen für das neue Betriebswirtschaftsjahr.

Angenommen wurde außerdem das Gesetz über die Förderung der Schaffung von Dauernachhöfen, das Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Vorschriften über Miet- und Pachtfreitigkeiten; eine Verordnung zur Durchführung der Gesetze über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und Patentanwaltschaft; ein Gesetz zur Änderung der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung vom 14. Juni 1932 und schließlich ein Gesetz zur Änderung einiger Vorschriften der Rechtsanwaltsordnung, der Zivilprozessordnung und des Arbeitsgerichtsgesetzes.

### Weitere bedeutame Beschlüsse des Reichskabinetts.

Amlich wird mitgeteilt: In der Abend Sitzung des Reichskabinetts, die sich bis Mitternacht ausdehnte, wurden weitere bedeutame Gesetze verabschiedet. Angenommen wurden: ein Gesetz zur Errichtung einer vorläufigen Filmkammer, ein Gesetz über die Zuständigkeit des Reiches für die Regelung des ständigen Aufbaues der Landwirtschaft, ein Gesetz über Steuererleichterungen, ein Gesetz betreffend Steuerbefreiung neuerrichteter Wohngebäude, ein Gesetz über die Inanspruchnahme für landwirtschaftlichen Auslandsdienst, ein Gesetz über die Anwendung von Vorschriften des Gesetzes betreffend die gesamten Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen.

## Das Gesetz über die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche.

Das von der Reichsregierung beschlossene und gleichzeitig verkündete Gesetz über die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche ist vom 14. Juli 1933 datiert und hat folgenden Wortlaut:  
Artikel 1. Der Deutschen Evangelischen Kirche ist am 11. Juli 1933 eine Verfassung gegeben, die nebst der Einführungsverordnung vom Reich wegen anerkannt und in der Anlage veröffentlicht wird.  
Artikel 2. (1) Die Deutsche Evangelische Kirche ist Körperschaft des öffentlichen Rechts des Reiches. (2) Die Rechte und Pflichten des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes gehen auf die Deutsche Evangelische Kirche über.  
Artikel 3. Weichern sich die zuständigen Organe einer Landeskirche, Umfragen der Deutschen Evangelischen Kirche auf den Haushalt zu bringen, so hat auf Eruchen der Reichsregierung die zuständige Landesregierung die Eintragung der Leistungen in den Haushalt zu veranlassen.  
Artikel 4. Im förmlichen Disziplinarverfahren gegen kirchliche Amtsträger sind (1) die kirchlichen Disziplinarbehörden berechtigt, Zeugen und Sachverständige zu vernehmen, (2) die Amtsgerichte verpflichtet, dem Reichsbischof-eruchen der kirchlichen Disziplinarbehörden stattzugeben.  
Artikel 5. (1) Die in der Deutschen Evangelischen Kirche zusammengeschlossenen Landeskirchen führen am 23. April 1933 Neuwahlen für diejenigen kirchlichen Organe

ein Gesetz zur Ergänzung des Handelsgesetzbuches, ein Gesetz zur Regelung der Auszahlung gekündigter Geschäftsguthaben bei gemeinnützigen Baugenossenschaften, ein Gesetz zur Änderung des Genossenschaftsgesetzes, ein Gesetz zur Regelung der Warenhaussteuer und der Millimetersteuer für das Jahr 1933, ein zweites Gesetz zur Änderung des Wählgesetzes.

### Das Ende des Parteienstaates gesetzlich verankert.

Zu dem vom Reichskabinett verabschiedeten Gesetz über die Neubildung von Parteien und dem Gesetz über den Einbürgerungswiderruf schreibt die NSDAP u. a.: Durch den Verzicht der Parteien ist nach den Jahren der inneren Zerrissenheit die Einheit des politischen Willens in Deutschland endlich hergestellt. Diese Einheit wieder zu zerstören oder auch nur zu gefährden, wäre ein Verbrechen an Staat und Volk.

Das Gesetz über die Neubildung von Parteien sieht dementsprechend vor, daß als Führer bekräftigt wird, wer es unternimmt, politische Parteien neu zu bilden oder den organisatorischen Zusammenhalt einer aufgelösten politischen Partei aufrechtzuerhalten.  
Damit ist die NSDAP als einzige Partei, auf der das Dritte Reich ruht, für alle Zukunft als Garant der Einheit des deutschen Volkes gesetzlich anerkannt.

### Ausmerzung von Volksschädlingen und Volkverrättern.

Den seit dem 9. November 1918 bis zum 30. Januar 1933 in Deutschland wie Feuchterdenkmal eingetragenen Chagallisten und anderen eingewanderten Volksschädlingen solle nunmehr gesetzlich die Staatsangehörigkeit im Wege des Einbürgerungswiderrufes entzogen werden können, falls die Einbürgerung nicht als erwünscht anzusehen sei.

Durch den Widerruf verlieren außer dem Eingebürgerten selbst auch diejenigen Personen die deutsche Staatsangehörigkeit, die sie ohne die Einbürgerung nicht erworben hätten. Die Ausmerzung dieser unerwünschten Zeitgenossen aus dem deutschen Staatsverbande soll innerhalb von zwei Jahren vollzogen sein.  
Mit dem Verzicht der deutschen Staatsangehörigkeit ist als selbstverständliche, aber auch vornehmliche Pflicht die der Treue gegen Reich und Volk untrennbar verknüpft.

Gegen diese Treupflicht haben zahlreiche im Ausland lebende oder dorthin geflüchtete Reichsangehörige verstoßen, indem sie insbesondere der feindseligen Propaganda gegen Deutschland Vorschub geleistet oder die Maß-

durch, die nach geltendem Landeskirchenrecht durch unmittelbare Wahlen der kirchlichen Gemeindeglieder gebildet werden. (2) Soweit nach Landeskirchenrecht weitere Organe durch mittelbare Wahlen zu bilden sind, finden diese Wahlen bis zum 31. August statt.  
(3) Die obersten Verwaltungsbehörden der Landeskirchen sind ermächtigt, die zur Durchführung der Bestimmungen der Verfassungsordnung zu erlassen. Dabei wird den von ihrer Ortskirche abwesenden Wahlberechtigten eine Stimmabgabe durch Bevollmächtigte ermöglicht. Soweit es zu diesem Zwecke erforderlich ist, kann von Artikel 1 vorgeschriebenen Fristen Einhaltung der in diesem Artikel vorgeschriebenen Fristen und Kirchenverfassungen über den äußeren Gang des Wahlverfahrens abgewichen werden. (4) Ein Bevollmächtigter des Reichsministers des Innern überwindet die unparteiliche Durchführung der Bestimmungen dieses Artikels.  
Artikel 6. Der Reichsminister des Innern wird mit der Aufsicht dieses Gesetzes beauftragt.  
Artikel 7. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Juli 1933.  
Der Reichsminister des Innern.